***Vorspann***

*Eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäss Art. 26 DSGVO zeigt sich im Geschäftsleben in vielfältiger Ausgestaltung. Gemeinsame Verantwortlichkeit lässt sich nicht durch „eine“ Situation abbilden, sondern präsentiert sich mit anderen Worten in verschiedensten Erscheinungsformen. Genau so weit wie die möglichen Konstellationen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist damit einhergehend und korrespondierend die dadurch notwendige differenzierte Ausgestaltung der Vereinbarung gemäss Art. 26 DSGVO, welche sich nicht durch ein einziges Vertragsmuster abbilden lässt. Das nachstehende Muster einer Vereinbarung gemäss Art. 26 DSGVO muss dementsprechend stets an die konkreten Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien angepasst werden.*

*Das nachstehende Muster einer Vereinbarung gemäss Art. 26 DSGVO stellt in seiner gewählten Form überdies auf zwei gemeinsam Verantwortliche ab. Gemäss Art. 26 DSGVO kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit auch mehr Vertragsparteien umfassen.*

*Das Vertragsmuster stellt überdies darauf ab, dass beide Vertragspartner der DSGVO unterstehen.*

**Vereinbarung gemäss Art. 26 DSGVO**

abgeschlossen zwischen

[Name und Kontaktdaten  
von Vertragspartei 1]

nachstehend „Vertragspartei 1“ genannt

und

[Name und Kontaktdaten  
von Vertragspartei 2]

nachstehend „Vertragspartei 2“ genannt

**Präambel**

Die Vertragsparteien sind gemeinsam Verantwortliche entsprechend von Art. 26 DSGVO im nachstehend näher beschriebenen [Projekt / Projektabschnitt / in der nachstehend näher beschriebenen Geschäftstätigkeit].

Gemäss Art. 26 Abs. 1 DSGVO haben zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel einer Datenverarbeitung festlegen, die Pflicht, eine Vereinbarung abzuschliessen, welche regelt, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäss der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welche Informationspflichten entsprechend von Art. 13 und 14 DSGVO wahrnimmt. Entsprechend von Art. 26 Abs. 2 DSGVO hat die Vereinbarung hierbei die jeweiligen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen umfassend wiederzugeben.

In Entsprechung und in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 26 DSGVO schliessen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung ab.

**Art. 1**

**Definitionen**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) gemäss Art. 4 DSGVO.

**Art. 2**

**Gegenstand, Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen, Zweck und Mittel der Verarbeitung, Dauer der Vereinbarung**

*2.1. Gegenstand der Vereinbarung*

Diese Vereinbarung regelt die Zuteilung und Wahrnehmung der Pflichten der gemeinsam Verantwortlichen (nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt) gegenüber betroffenen Personen gemäss Art. 12 bis 22 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im gemeinsamen Projekt / Teilprojekt / der gemeinsamen Geschäftstätigkeit und regelt die weiteren im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit massgebenden datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten.

*Anmerkung:   
Das gemeinsame Projekt / Teilprojekt / gemeinsame Geschäftstätigkeit (inklusive Reichweite / Abgrenzung), in deren Rahmen die gemeinsam Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeiten, ist genau zu beschreiben. Sind diese Informationen bereits in einem Vertrag / Leistungsvereinbarung detailliert beschrieben, kann alternativ auf den diesbezüglich bestehenden Vertrag / Leistungsvereinbarung Bezug genommen werden.*

*Ist der Wirkbereich der Verarbeitung personenbezogener Daten der gemeinsam Verantwortlichen bei einem Projekt / Teilprojekt / Geschäftstätigkeit geteilt, ist der für einen Bereich jeweils Zuständige und die Rechtsgrundlage im Vertrag festzuhalten.*

*Generell bei der Analyse der Wirkbereiche der Vertragsparteien wichtig ist auch abzugrenzen, wann die Datenverarbeitung in die jeweilige Alleinverantwortung der beteiligten Vertragsparteien übergeht, beispielsweise bei gemeinsamer Erhebung und nachfolgend separater Weiterverarbeitung (Nutzung von Portalen). Die verschiedenen Verarbeitungsbereiche, die von jeder Vertragspartei im Rahmen des Projekts / Teilprojekts / der gemeinsamen Geschäftstätigkeit wahrgenommen werden bzw. in ihrem Wirkungsbereich sind, sind in der Vereinbarung zu beschreiben und den Betroffenen gegenüber transparent mitzuteilen.*

*2.2. Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen*

Die Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 definiert.

*2.3. Zweck und Mittel der Verarbeitung*

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie in dem in Art. 2.1. näher beschriebenen Projekt / Teilprojekt / Geschäftstätigkeit gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden und damit gemeinsam Verantwortliche gemäss Art. 26 Abs. 1 DSGVO sind.

Die Vertragsparteien verfolgen mit der Zusammenarbeit die folgenden Zwecke: [Beschreibung Zwecke]

Zur Erreichung der Zwecke werden von den Vertragsparteien nachfolgende Mittel der Verarbeitung eingesetzt: [Beschreibung Mittel]

*2.4. Dauer der Vereinbarung*

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet bei Beendigung des gemeinsamen Projekts / Teilprojekts / der gemeinsamen Geschäftstätigkeit.

*Anmerkung:*

*Die mögliche Ausgestaltung der Dauer der Vereinbarung ist variabel und muss individuell von den Vertragsparteien geregelt werden.*

**Art. 3**

**Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen. Insbesondere gewährleisten sie die Rechtmässigkeit der im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, verpflichtet sich die für die Erhebung der personenbezogenen Daten zuständige Vertragspartei vor Erhebung der personenbezogenen Daten, eine rechtsgültige Einwilligung gemäss Art. 4 Zif. 11 DSGVO und Art. 7 DSGVO von den betroffenen Personen einzuholen. Die für die Einholung der Einwilligung zuständige Vertragspartei ist auch für die Dokumentation der Einwilligungserklärungen verantwortlich.

**Art. 4**

**Wahrnehmung der Informationspflichten gemäss Art. 13 bzw. 14 DSGVO**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäss Art. 13 bzw. 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

Zuständig für die Bereitstellung der Informationen gemäss Art.13 bzw. 14 DSGVO an betroffene Personen bei Erhebung personenbezogener Daten ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Anmerkung:*

*Für die Entscheidung der Zuordnung der Zuständigkeit in der Erfüllung der Informationspflichten gemäss Art.13 bzw. 14 DSGVO sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar:*

*1. Jede Vertragspartei ist für sich gesondert im Rahmen der von ihr jeweils erhobenen personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung der Informationspflichten gemäss Art. 13 bzw. 14 DSGVO zuständig.*

*2. Erfolgt die Datenerhebung in gemeinsamer Verantwortlichkeit, erfolgt die Informationserteilung gemäss Art. 13 bzw. 14 DSGVO gesammelt durch eine Vertragspartei, die von den Vertragsparteien hierfür bestimmt wurde. Diesfalls muss auch geregelt werden, wer wem welche Informationen hierfür zur Verfügung stellen muss.*

**Art. 5**

**Zuständigkeit bezüglich Gesuchen gestützt auf Art. 15 bis 22 DSGVO**

Entsprechend von Art. 26 Abs. 3 DSGVO können betroffene Personen die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend machen. Ein Gesuch basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO ist damit auch dann wirksam gestellt, wenn es nicht an die zu deren Erledigung zuständige Vertragspartei gemäss Aufgabenzuteilung dieser Vereinbarung gestellt wird.

Im Innenverhältnis ist das Gesuch basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO gemäss dieser Vereinbarung von der dafür jeweils zuständigen Vertragspartei zu erfüllen. Die Zuteilung der Aufgabenerledigung von Gesuchen betroffener Personen basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO zwischen den Vertragsparteien ist in Anhang 2 geregelt.

Gelangt ein Gesuch der betroffenen Person an die Vertragspartei, die für dieses Gesuch gemäss dieser Vereinbarung nicht zuständig ist, übermittelt die für dieses Gesuch nicht zuständige Vertragspartei das Gesuch unverzüglich an die zuständige Vertragspartei. Die zuständige Vertragspartei ist gehalten, den Empfang des Gesuchs gegenüber der übermittelnden nicht zuständigen Vertragspartei zu bestätigen.

Sind beide Vertragsparteien für die Erledigung eines Gesuchs basierend auf Art. 15 bis 22 DSGVO gemäss dieser Vereinbarung zuständig, hat diejenige Vertragspartei das Gesuch zu erledigen, bei der das Gesuch einlangte.

*Anmerkung:*

*Aus organisatorischen Gründen könnte es sinnvoll sein, im Rahmen dieser Bestimmung einen gemeinsamen Ansprechpartner für Anfragen und Gesuche von betroffenen Personen gemäss Art. 15 bis 22 DSGVO zu bestimmen und den gemeinsamen Ansprechpartner den betroffenen Personen gegenüber zu kommunizieren. Art. 5 wäre diesfalls entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern. Ebenfalls wäre diesfalls das daran anschliessende Verfahren nach Eingang des Gesuchs beim benannten gemeinsamen Ansprechpartner darzulegen.*

**Art. 6**

**Frist für die Erledigung von Gesuchen gestützt auf Art. 15 bis 22 DSGVO und   
Verfahrensablauf bei Erledigung der Gesuche**

*6.1. Gesuche basierend auf Art. 15 DSGVO:*

Die für die Erledigung von Gesuchen gemäss Art. 15 DSGVO zuständige Vertragspartei gemäss Anhang 2 verpflichtet sich, den betroffenen Personen die diesen gemäss Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf entsprechendes Ersuchen innert einem Monat bzw. im Falle der Verlängerung dieser Frist gestützt auf Art. 12 Abs. 3 DSGVO innert drei Monaten zu erteilen.

*6.2. Gesuche basierend auf Art. 16 bis 22 DSGVO:*

Gesuchen gemäss Art. 16 bis 22 DSGVO ist von der jeweils zuständigen Vertragspartei gemäss Anhang 2 unverzüglich nachzukommen.

Bei Gesuchen gemäss Art. 17 DSGVO verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitiger Information, bevor dem Gesuch auf Löschung nachgekommen wird. Die jeweils andere Vertragspartei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa wenn sie einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die zu löschenden Daten unterliegt.

*Anmerkung:*

*Es empfiehlt sich, das für die Erledigung von Gesuchen gestützt auf Art. 15 bis 22 DSGVO massgebende Verfahren bzw. Prozedere, welches von den Vertragsparteien im Rahmen der Erledigung der Gesuche zu befolgen ist ‑ beginnend mit dem Eingang der Gesuche bis zu deren Erledigung ‑ näher zu beschreiben.*

**Art. 7**

**Dokumentationspflicht und Informationsaustausch**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu umfassender Dokumentation, um ihrer Rechenschaftspflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachkommen zu können.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich sich gegenseitig unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung von Informationen erfolgt auf entsprechendes formloses Ersuchen der anderen Vertragspartei oder selbsttätig ohne Ersuchen, wenn eine Vertragspartei den Informationsaustausch in einem gegebenen Fall für notwendig erachtet. Die Vertragsparteien informieren sich insbesondere gegenseitig unverzüglich und umfassend, wenn sie bei der Prüfung von der gemeinsamen Verantwortung unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmässigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

**Art. 8**

**Mitteilung der wesentlichen Vertragsinhalte an betroffene Personen**

Entsprechend der Verpflichtung von Art. 26 Abs. 2 DSGVO stellen die Vertragsparteien den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung über die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere Information über die Zuteilung der Verantwortlichkeiten gemäss Art. 13 bis 22 DSGVO gemäss Anhang 2 den betroffenen Personen in transparenter Form wahlweise in elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung.

*Anmerkung:*

*Betroffene Personen müssen mittels der Mitteilung einen klaren Überblick darüber bekommen, welche verschiedenen Phasen und Akteure einer Verarbeitung es im Rahmen der gemeinsamen Verarbeitung gibt und wer welche Zuständigkeiten innehat.*

*Inhalt der Mitteilung ist die Nennung der beteiligten Vertragsparteien, die Verarbeitungszwecke, die Organisation der Verarbeitung, soweit sie für die Geltendmachung der Betroffenenrechte von Bedeutung sind und wer für die Informationspflichten gemäss Art. 13 bzw. 14 DSGVO und die Pflichten der Vertragsparteien gegenüber betroffenen Personen gemäss Art. 15 bis 22 DSGVO konkret verantwortlich ist.*

**Art. 9**

**Meldepflichten gemäss Art. 33 und 34 DSGVO**

Wird sich eine Vertragspartei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Art. 33 DSGVO unterliegt, gewahr, setzt sie sich unverzüglich mit der anderen Vertragspartei in Verbindung und übermittelt die der Meldung unterliegenden Informationen und Unterlagen innert 72 Stunden an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Vorliegen von Art. 34 DSGVO nehmen die Vertragsparteien zusätzlich die Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person gemäss Art. 34 DSGVO wahr.

*Anmerkung:*

*Bei geteiltem Wirkbereich ist abhängig von der Intention der Vertragsparteien eine Modifizierung des vorgenannten Absatzes möglich, z.B.: Bei Vorliegen von Art. 33 bzw. 34 DSGVO sind die Vertragsparteien in ihrem Wirkbereich zu den entsprechend dieser Bestimmungen resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen verpflichtet. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem unverzüglichen Informationsaustauch vor Vornahme der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzaufsichtsbehörde und verpflichtet sich zu gegenseitiger Bereitstellung sämtlicher der Meldung unterliegenden Informationen und Dokumente.*

*Aus praktischen Erwägungen könnte auch daran gedacht werden, eine federführende Vertragspartei für die Wahrnehmung von Art. 33 bzw. 34 DSGVO zu benennen. Art. 9 wäre diesfalls entsprechend anzupassen.*

**Art. 10**

**Datenschutz-Folgenabschätzung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung bei Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 35 DSGVO gegeben sind und eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

**Art. 11**

**Aufbewahrungsfrist von Unterlagen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Dokumente, die für den Nachweis der ordnungsgemässen Datenverarbeitung gemäss Art. 5 Abs. 2 DSGVO notwendig sind, entsprechend den rechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Vertragsparteien haben hierzu angemessene Datensicherheitsmassnahmen (Art. 32 ff. DSGVO) zu setzen.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fort. Für den Fall der Beendigung des Projekts / Teilprojekts / der gemeinsamen Geschäftstätigkeit wird Vertragspartei 1 / Vertragspartei 2 für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen verantwortlich. Die bei Beendigung des Projekts / Teilprojekts / der gemeinsamen Geschäftstätigkeit für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen bestimmte Vertragspartei 1 / Vertragspartei 2 stellt Vertragspartei 1 / Vertragspartei 2 innert der Aufbewahrungsfrist die Dokumente kostenlos zur Verfügung, wenn diese von der Vertragspartei 1 / Vertragspartei 2 benötigt werden.

**Art. 12**

**Auftragsverarbeiter**

Bei Notwendigkeit der Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern zur Erfüllung von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Vertrag gemäss Art. 28 DSGVO mit dem gewählten Auftragsverarbeiter abzuschliessen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solche Auftragsverarbeiter heranzuziehen, die den Erfordernissen gemäss Art. 28 Abs. 1 DSGVO genügen, um die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO zu gewährleisten.

*Anmerkung:*

*Ist eine Auftragsverarbeitung nur im Wirkbereich einer Vertragspartei notwendig, sind nach Wahl der Vertragsparteien eventuell zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, zum Beispiel Bestimmungen zur Einwilligung der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Auswahl des Auftragsverarbeiters, Bestimmungen zum Einsatz von Subauftragsverarbeiter uwm.*

**Art. 13**

**Haftung**

Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Vertragsparteien im Aussenverhältnis gegenüber betroffenen Personen gemäss Art. 82 Abs. 4 DSGVO solidarisch für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird.

Im Innenverhältnis haften die Vertragsparteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

*Anmerkung:*

*Im Innenverhältnis kann die Haftung zwischen den Vertragsparteien abweichend von Absatz 2 auch anders geregelt werden. Der vorstehende Absatz 2 ist daher nur eine mögliche Regelungsvariante.*

**Art. 14**

**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche Regelung zu setzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und die den Anforderungen gemäss Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Für diese Vereinbarung gilt liechtensteinisches Recht einschliesslich der DSGVO.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Ort, Datum |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| Vertragspartei 1 | Vertragspartei 2 |

**Kategorien der zu verarbeitenden Daten sowie Kategorien betroffener Personen**

Kategorien der zu verarbeitenden Daten:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

Kategorien betroffener Personen:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

**Zuteilung der Zuständigkeiten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Zuständigkeiten | Vertragspartei 1 | Vertragspartei 2 | Vertragspartei 1 und Vertragspartei 2 |
| Art. 13, 14 DSGVO |  |  |  |
| Art. 15 DSGVO |  |  |  |
| Art. 16 DSGVO |  |  |  |
| Art. 17 DSGVO |  |  |  |
| Art. 18 DSGVO |  |  |  |
| Art. 19 DSGVO |  |  |  |
| Art. 20 DSGVO |  |  |  |
| Art. 21 DSGVO |  |  |  |
| Art. 22 DSGVO |  |  |  |
| Art. 33 DSGVO |  |  |  |
| Art. 34 DSGVO |  |  |  |
| Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen bei Beendigung des gemeinsamen Projekts / Teilprojekts / Geschäftstätigkeit |  |  |  |